

Abschrift

# OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



## BESCHLUSS

EINGEGANGEN

23. AUG. 2006

Azime Zeycan  
Rechtsanwaltskanzlei

8 UF 84/05 OLG Naumburg  
5 F 741/02 AG Wittenberg

In der Familiensache

betreffend das am 25. August 1999 geborene Kind **Christofer**

Verfahrenspflegerin:

Sabine Engel c/o SHIA e.V., Wörlitzer Straße 69, 06844 Dessau,

Beteiligte:

1. Kazim Görgülü,

Kindesvater und Gesuchsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Zeycan, Herner Straße 79, 44791 Bochum,

2. Frau Gabriele Strohmeyer, Amtsvormund, p-A. Landesverwaltungsamt Halle,  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Foppe, Große Ulrichstr. 7/9, 06108 Halle

3. Landkreis Wittenberg, Allgemeiner Sozialdienst,  
Dessauer Straße 13, 06886 Wittenberg,

wegen Sorgerechts und Umgangsrechts (hier: Befangenheit)

hat der 1. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Naumburg durch die Richter am Oberlandesgericht Hellriegel und Thole und den Richter am Amtsgericht Dr. Giesen am 17. August 2006 beschlossen:

Die Ablehnungsgesuche des Beteiligten zu 1. vom 07. Juli 2006 und 17. Juli 2006 werden für unbegründet erklärt.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zugelassen.

### **Gründe**

I.

Der Beteiligte zu 1. begehrt die Ablehnung der Richter am Oberlandesgericht WiedenlÜbbert, Bisping und Joost des 8. Zivilsenats - 2. Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Naumburg.

Dazu behauptet er im Wesentlichen:

Die Verfahrensleitung im Termin am 28.02.2006, einhergehend mit der Anordnung des Ruhens des Umgangsrecht mit seinem Sohn bis Ende März 2006 sei unsachgemäß gewesen. Seiner wiederholten Bitte am 04. Mai 2006, ihm die mündlichen Ausführungen der Gutachterin in schriftlicher Form zu übersenden, seien die Richter nicht nachgekommen. Sein Protokollberichtigungsantrag vom 14.03.2006 zum Protokoll vom 28.02.2006 und sein weiterer vom 29.05.2006 zum Protokoll vom 09.05.2006 seien jeweils unbearbeitet geblieben. Mit Schriftsatz vom 22.05.2006 nebst weiterer Erinnerung habe er den Nachweis der beruflichen Qualifikation der Gutachterin eingefordert. Darauf hätten die Richter nicht reagiert. Mit Schreiben vom 16.05.2006 hätten die Richter ihm unterstellt, Umgangskontakte zu unterlaufen.

Sein Befangenheitsantrag gegen die Verfahrenspflegerin Engel sei nicht beschieden worden. Der Sohn sei dennoch am 26.06.2006 in deren Beisein angehört worden.

Der Verlegungsantrag vom 19.06.2006 zum Verhandlungstermin am 26.06.2006 sei abgelehnt worden, obwohl gewichtige Verlegungsgründe vorgelegen hätten.

Mit Schreiben vom 21.06.2006 hätten die Richter in die Umgangskontakte mit seinem Sohn eingegriffen.

Das Gutachten vom 11. Juni 2006, welches von den Richtern ohne Berücksichtigung eigener Fragestellung inhaltlich durch weitere mündliche Vorgaben erweitert worden sei, sei auch den Pflegerlern übergeben worden, obwohl diese nicht Verfahrensbeteiligte seien.

Mit Schriftsatz vom 30.06.2006 habe er vergeblich die Übermittlung von Schriftsätzen

und die Erstellung eines methodenkritischen Gutachtens beantragt. Sein Verlegungsantrag wegen Anreiseschwierigkeiten seiner Verfahrensbevollmächtigten sei nicht beschieden worden, sondern es sei nur eine Verlegung in der Terminsstunde von 10.00 auf 11.00 Uhr erfolgt. Das Gericht habe nach Beratung wiederum beschlossen, dass die Pflegeeltern am Termin vom 17. Juli 2006 teilnehmen dürfen. Der Richter am Oberlandesgericht WiedenlÜbbert habe zudem im Termin vom 17. Juli 2006 angekündigt, dass auch seine Ehefrau im Falle der Nichtteilnahme der Pflegeeltern vom Termin ausgeschlossen werden müsste. Sie sei sein Beistand. In diesem Termin sei ihm kein Dolmetscher für den kurdischen Dialekt „Zasa“ zur Seite gestellt worden. Die Verhandlung vom 17. Juli 2006 sei unsachgemäß geführt worden.

## II.

Das Befangenheitsgesuch des Beteiligten zu 1., das im Termin vom 17. Juli 2006 handschriftlich zur Akte gereicht worden ist sowie das inhaltlich gleichlautende, näher ausführende und damit ergänzende Gesuch vom 14.08.2006 gegen die Richter am Oberlandesgericht WiedenlÜbbert, Bisping und Joost ist nach § 42 ZPO zulässig, aber unbegründet.

Die bezeichneten Richter, die sich selbst nicht für befangen halten, wie ihre dienstlichen Äußerungen vom 24., 25. und 27. Juli 2006 (Bl. 11 bis 13 des Sonderhefts) verdeutlichen, sind nicht befangen.

Im vorliegenden Sorge- und Umgangsverfahren, das den Regeln des FGG unterliegt, gelten für die Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit die Vorschriften der §§ 42 ff ZPO entsprechend (vgl. BGH FamRZ 2004, 617 f; BGHZ 46, 195). Nach § 42 Abs. 1 ZPO findet demnach die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nur statt, wenn objektive Gründe vorliegen, die vom Standpunkt der ablehnenden Partei aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber; rein subjektive unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden bleiben dabei außer Betracht (vgl. OLG Naumburg, 10 W 2/06, Beschluss vom 14.02.2006; Bay-ObLGZ 1986, 249/252 f.; 1987, 211/217; 1998, 35/37; Zöller/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl., § 42, Rn. 9). Eine von der Partei für fehlerhaft erachtete Rechtsansicht des abgelehnten Richters oder eine vermeintlich unzutreffende Entscheidung bzw. Verfahrensverstöße stellen in der Regel allerdings grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund dar, sofern die Fehlerhaftigkeit nicht auf einer unsachlichen Einstellung des Richters gegen-

über der ablehnenden Partei beruht und die Grenze der Willkür nicht überschritten wird (OLG Naumburg a.a.O., OLGR Brandenburg 2000, 35f; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl., Rn. 23), wofür hier indessen überhaupt kein Anhalt besteht.

Im Ablehnungsverfahren geht es allein um die Parteilichkeit des betreffenden Richters, nicht aber um die Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen. Vermeintliche Verfahrensverstöße im Rahmen der allgemeinen Prozessleitung, wie sie jedem Richter unterlaufen können, und möglicherweise für nicht zutreffend zu erachtende Entscheidungen lassen dabei nicht per se einen Rückschluss auf eine unsachliche Einstellung der Richter zu. Die Befangenheitsablehnung ist zudem kein Instrument zur Fehler- und Verfahrenskontrolle (BGH NJW 2002, 2396; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl., § 42, Rn. 28). Etwas anderes gilt nur dann, wenn das prozessuale Vorgehen des abgelehnten Richters so grob fehlerhaft ist, dass bei einer verständig urteilenden Partei der Anschein der Voreingenommenheit des Richters gegenüber der ablehnenden Partei entstehen muss (OLG Naumburg a.a.O.; OLGR Frankfurt 2000, 36). Dies ist nur dann der Fall, wenn das prozessuale Vorgehen der abgelehnten Richter einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage etwa in der Weise entbehrt, dass die in die richterliche Tätigkeit gesetzten Schranken missachtet und in der Verfassung wurzelnde elementare Regeln zum Schutz der Grundrechte, insbesondere des Persönlichkeitsrechts, verletzt worden sind und sich der Richter so sehr von dem normalerweise geübten Verfahren entfernt, so dass die Prozessleitung den Anschein der Willkür erweckt, oder sich aufgrund einer irrigen Rechtsauffassung des in concreto abgelehnten Richters für einen Beteiligten der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung einer Partei geradezu aufdrängen muss (OLG Naumburg a.a.O.; BayObLG DRiZ 1977, 244, 245; KG NJW 2004, 2104, 2105; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl., § 42 ZPO Rn. 24 m.w.N.). Das prozessuale Vorgehen der abgelehnten Richter bietet für eine solche Annahme keinen Anlass.

Ferner kann nach § 43 ZPO eine Partei einen oder mehrere Richter eines Kollegiums wegen der Besorgnis der Befangenheit dann nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Zweck dieser Vorschrift ist es, die ablehnende Partei zu zwingen, sich sofort nach Kenntnis des Befangenheitsgrundes zu entscheiden, ob sie sich darauf berufen will oder nicht. Die Partei soll also keine Dispositionsbefugnis hinsichtlich der Beliebigkeit des Zeitpunktes zur Geltendmachung des Befangenheitsgrundes haben. Hierdurch soll Klarheit über die Besetzung der Richterbank geschaffen und der Rechtsstreit beschleunigt werden (Zöllner/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl., § 43 Rn. 1). Dabei fällt unter den Begriff der Verhandlung jede mündliche Erörterung einer Angelegenheit. In Verfahren ohne zwingende mündliche Verhandlung tritt der Verlust des

Ablehnungsrechts ferner bereits mit der Einreichung eines Schriftsatzes ein, der Anträge oder Sachausführungen enthält; dieser Zeitpunkt tritt an die Stelle der Einlassung und der Antragstellung in der Verhandlung selbst (BayObLG MDR 1988, 1063; vgl. ferner Zimmermann in Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 6 Rn. 61).

Auch unter diesem Blickwinkel kann das Gesuch eine Befangenheit der bezeichneten Richter nicht begründen.

Soweit der Beteiligte zu 1. demnach rügt, die bezeichneten Richter seien dem Protokollberichtigungsantrag zum, zudem seiner Auffassung nach unsachlich geführten Termin vom 28.02.2006 (hier: unter Vorsitz des mittlerweile in den Ruhestand versetzten Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Dr. Friederici) und zum 09. Mai 2006 nicht nachgekommen, die mündlichen Darlegungen der seit Jahren den Familiensenaten bekannten und mit Aufträgen bedachten Sachverständigen seien nicht in schriftlicher Form übersandt worden, die Steuerung der Umgangskontakte sei mit Einschränkungen verbunden gewesen, ein Verlegungsantrag zum Termin vom 26. Juni 2006 sei abgelehnt worden (in welchem der Sohn im Beisein der Verfahrenspflegerin, trotz Vorliegens eines von ihm gestellten Befangenheitsantrags, angehört worden sei), den Pflegeeltern sei eine Abschrift des schriftlichen Gutachtens vom 11. Juni 2006 zu Unrecht übersandt worden, kann darauf eine Richterablehnung nicht gestützt werden. Denn einerseits obliegen die Verfahrensführung, Verhandlungsleitung und auch die Protokollierung dem Vorsitzenden. Andererseits ist die Teilnahme der Pflegeeltern vor den Verhandlungsterminen stets erörtert worden und weder daran noch ansonsten bisher vom Gesuchsteller Kritik geübt worden. Er hat sich damit nach § 43 ZPO seines Ablehnungsrechts begeben, weshalb die vorstehend aufgeführten Behauptungen nicht zu prüfen sind.

Soweit der Beteiligte zu 1. die Nichtbescheidung des Ablehnungsantrags gegen die für das Kind bestellte Verfahrenspflegerin rügt und die Nichtbescheidung über den Zeitpunkt des vorbezeichneten bestimmenden Schriftsatzes fortwirkt, muss zunächst darauf verwiesen werden, dass ein nach § 50 Abs. 2 FGG bestellter Verfahrenspfleger ausschließlich die Interessen des betroffenen Kindes wahrzunehmen hat. Der 8. Zivilsenat hat in der ursprünglichen Besetzung bereits durch Beschluss vom 13. Dezember 2005 (GA VI Bl. 110 d.A.) auf den weiterführenden Entpflichtungsantrag des Beteiligten zu 1. entschieden, dass ein Befangenheitsantrag unzulässig ist und ferner Gründe, die ein Eingreifen des Senats wegen Untätigkeit der Interessenwahrnehmung für das Kind erfordern gerade nicht vorliegen. Eine fehlende Entscheidung über den danach wiederholt auf Ablehnung gerichteten, nicht weiter untersetzten Befangenheitsantrag gegen die Verfahrenspflegerin ist daher wegen der vorrangigen Förderung der Hauptsache nicht als grob fehlerhaft oder gar willkürlich anzusehen.

Die Teilnahme der Pflegeeltern des betroffenen Kindes und ihres Rechtsanwältin an der nichtöffentlichen Sitzung haben die abgelehnten Richter unter Abwägung von Geheimhaltungsinteresse und Interesse der Verfahrensbeteiligten an der umfassenden Sachverhaltsermittlung zugunsten der Letzteren entschieden. Aus einer solchen Ermessensentscheidung kann ein Befangenheitsgrund nicht abgeleitet werden. Die weiteren erläuternden Äußerungen des Richters am Oberlandesgericht Wiedenlubbert ändern daran nichts.

Wegen seines Verlegungsantrages vom 04. Juli 2006 zum Termin vom 17. Juli 2006, 10:00 Uhr (begründet damit, dass seine Verfahrensbevollmächtigte am darauffolgenden Tag beim Amtsgericht Bochum eine Verhandlung wahrnehmen müsse (GA X Bl. 117 d.A.) hat der abgelehnte Richter am Oberlandesgericht Wiedenlubbert gemäß § 227 Abs. 4 Satz 1 ZPO eine Verlegung in der Terminsstunde auf 11:00 Uhr für geboten erachtet (vgl. Verfügung vom 05. Juli 2006 - GA X Bl. 117 Rs. d.A.), obgleich ein objektiv erheblicher Grund für eine Verlegung nicht vorgelegen hat.

Auch die dann im Termin vom 17. Juli 2006 diskutierte Problematik des geladenen Dolmetschers kann eine Voreingenommenheit oder willkürliche Verfahrensgestaltung der abgelehnten Richter nicht begründen. Dazu ist anzumerken, dass der frühere Vorsitzende des 8. Zivilsenats Dr. Friederici in einem ausführlichen und persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller vorab festgestellt hat, dass der Antragsteller der deutschen Sprache mächtig ist, sich gut unterhalten kann und das umfassende Gespräch ohne Dolmetscher und ohne seine Verfahrensbevollmächtigte zu führen in der Lage war. Allein aus Zweckmäßigkeitsgründen, wegen etwaiger verfahrensrechtlicher Fachausdrücke und Schwierigkeiten eines gerichtlichen Verfahrens - die übrigens jeden anderen Verfahrensbeteiligten gleichsam treffen könnten - wurde dem Antragsteller ein Dolmetscher zur Seite gestellt (GA V Bl. 92 d.A.). Daneben wurde gestattet, dass seine Ehefrau als Beistand an den nicht öffentlichen Terminen teilnehmen kann.

Überdies hat die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des 8. Zivilsenates Schumann bei der Rechtsanwältin des Antragstellers, nachdem auf einen weiteren Terminsverlegungsantrag bereits zuvor der Termin vom 10. Juli 2006 auf den 17. Juli 2006, 10:00 Uhr, verlegt worden war und der bis dahin mitwirkende Dolmetscher zu diesem Termin nicht erscheinen konnte, am 27. Juni 2006 telefonisch ausdrücklich nachgefragt, ob ein Dolmetscher für türkisch und kurdisch zum Termin ausreiche, was bejaht wurde (vgl. GA Bd. X Bl. 37 Rs. d.A.). Aus diesem Grund wurde, wie bislang praktiziert, unterstützend ein anderer für diese Sprachen befähigter Dolmetscher zum Termin geladen. Wenn der Antragsteller dann im Termin vom 17.07.2006 auf eigene unzureichende türkische und kurdische Sprachkenntnisse mit Ausnahme seines Dialekts verweist, kann die Dolmetscherbestellung den abgelehnten Richtern insgesamt und insbesondere dem Richter

am Oberlandesgericht Wiedenhöbert auch wegen der Fragen bezüglich der Ableistung des Wehrdienstes in der Türkei und der dortigen Amtssprache nicht als willkürliche und grob rechtswidrige Handlung angelastet werden.

Da auch sonst nichts für eine Befangenheit der Richter ersichtlich ist, erweist sich das Befangenheitsgesuch als insgesamt unbegründet.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (Zöller/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl., § 46 Rn. 8).

Die Entscheidung über die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde beruht auf § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 ZPO.

gez. Hellriegel

gez. Dr. Giesen

gez. Thole